



Reverse Charge: Was müssen Sie bei Dienstleistungen an Unternehmen im Ausland beachten?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

deutsche Unternehmen erbringen immer häufiger Dienstleistungen im Ausland an dort ansässige Unternehmen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, was in welchem Land umsatzsteuerlich zu beachten ist. Im Inland sind Dienstleistungen, die an ausländische Unternehmen erbracht werden, im Regelfall nicht steuerpflichtig - egal, wo die Leistungen erbracht werden. Ausnahmen können sich aber z.B. bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken ergeben.

Bei reinen Dienstleistungen innerhalb der EU gilt für Ihren ausländischen Kunden in der Regel die Umkehr der Steuerschuldnerschaft (sog. Reverse-Charge-Verfahren). Das heißt, Ihr Kunde muss in seinem Staat die Umsatzsteuer auf Ihre Leistung abführen. Komplizierter wird die Lage, wenn Sie Werklieferungen erbringen, also z.B. im EU-Ausland eine Reparatur unter Verwendung von umfangreichem eigenem Material durchführen. Dann kann eine steuerliche Registrierung im anderen EU-Staat erforderlich werden.



Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** bietet Ihnen einen Überblick über die umsatzsteuerliche Behandlung Ihrer Dienstleistungen an ausländische Unternehmen und macht Sie auf mögliche Risiken aufmerksam. Zögern Sie bitte nicht, uns bei Zweifelsfragen und Unklarheiten zu kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen

Reverse Charge: Was müssen Sie bei Dienstleistungen an Unternehmen im Ausland beachten?

Machen Sie Fehler bei der Umsatzsteuer, können umfangreiche Steuernachzahlungen und sogar Geldstrafen drohen!

Dienstleistungen an ausländische Unternehmen

Werkleistungen gewerblicher Unternehmen (Bauunternehmen, Montagefirmen, Handwerksbetriebe) sowie Leistungen von Architekten, Künstlern und Vertretern anderer freier Berufe, von Berufssportlern, Filmverleihern, Lizenzgebern oder Handelsvertretern



Grundsätzlich gilt die Umkehr der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren).

Ihr Geschäftspartner ist dazu verpflichtet, die Umsatzsteuer in seinem Land zu entrichten. Sie stellen ihm eine Nettorechnung aus und weisen darin auf die Steuerschuldumkehr hin.

Folgende Sonderregelungen sind zudem zu beachten:

- Bei **Grundstücksleistungen** ist der Ort ausschlaggebend, an dem das Grundstück liegt.
- Bei der **kurzfristigen Vermietung von Beförderungsmitteln** ist die Umsatzsteuer in dem Land zu entrichten, in dem das Fahrzeug zur Verfügung gestellt wird.
- Beim Verkauf von **Eintrittsberechtigungen für Veranstaltungen** ist der Ort ausschlaggebend, in dem die Veranstaltung stattfindet.
- Bei **Personenbeförderungen** ist das Land ausschlaggebend, in dem die Beförderung bewirkt wird. (Bei grenzüberschreitenden Beförderungstrecken muss aufgeteilt werden.)



Reverse-Charge-Verfahren: Nicht in allen Ländern gleich!

Aufgrund der **unterschiedlichen Bestimmungen in den einzelnen Ländern** müssen Sie bei grenzüberschreitenden Leistungen **stets prüfen**, ob für Ihre Leistung im Ausland die Umkehr der Steuerschuldnerschaft gilt.

Wenn das Reverse-Charge-Verfahren dort bei Werklieferungen oder Montagedienstleistungen nicht zur Anwendung kommt, müssen Sie sich ggf. **im Ausland umsatzsteuerlich registrieren**. Vorsicht: Erfolgt keine Registrierung, eröffnen manche Staaten sogar Strafverfahren!

Einen guten Überblick hierzu bietet die IHK Köln mit dem Download „Regelungen zur Steuerschuldumkehr in Europa ab 1. Januar 2015“ unter www.ihk-koeln.de.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung



Gut zu wissen:

- Ihre Reverse-Charge-Rechnung muss den wortgenauen **Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“** enthalten.
- Führt der Leistungsempfänger in seinem Heimatland die Umsatzsteuer ab, so müssen Sie diesen Umsatz in Ihre **Zusammenfassende Meldung** aufnehmen.

Spezielle Fragen zum Reverse-Charge-Verfahren können Sie gerne im Rahmen eines Termins persönlich mit uns besprechen.